

Information zur Deponierung freigegebener Rückbauabfälle



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Informationen zur Deponierung freigegebener Rückbauabfälle

Die Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, aus der Nutzung der Kernenergie auszusteigen. Mit dem im Jahr 2011 geänderten Atomgesetz ist den schleswig-holsteinischen Kernkraftwerken in Krümmel und Brunsbüttel 2011 der Leistungsbetrieb untersagt worden. Seither ist das Kernkraftwerk Brokdorf das einzige im Land, das bis Ende 2021 noch am Netz ist.

Mit der Stilllegung der Atomanlagen geht einher, dass diese zurückzubauen und die dabei entstehenden Abfälle zu entsorgen sind. Radioaktive Abfälle werden entsprechend

des Strahlenschutzrechts in eigens dafür vorgesehenen Zwischen- und Endlagern gelagert. Der Abfall beim Rückbau wird nach den strengen Vorgaben des Strahlenschutzrechts durch die Atomaufsicht freigegeben und nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Solche Abfälle, die danach nicht dem Recycling zugeführt oder verbrannt werden können, sollen nun unter anderem auf den Deponien Niemark und Johannistal deponiert werden. Hierzu erhalten Sie mit diesem Schreiben nähere Informationen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Atomenergie ist ein hoch sensibles Thema. Wie sensibel es ist, das zeigt sich besonders dann, wenn es um den Abbau eines Kernkraftwerkes geht – ein Schritt, der uns alle angesichts der großen Gefahren ihres Betriebs eigentlich aufatmen lassen sollte. Stattdessen hegen viele Bürgerinnen und Bürger große Ängste und Sorgen – und das kann ich gut verstehen.

Ich nehme diese Ängste und Sorgen sehr ernst. Deshalb lade ich Sie persönlich ein, mit uns – den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des für die Atomaufsicht und die Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums – in einen Dialog zu treten. Stellen Sie bei unserer digitalen Veranstaltung Ihre Fragen und nennen Sie uns Ihre Sorgen! Wir möchten Sie ausführlich und fachkundig über die geplante Deponierung des freigegebenen Abfalls informieren.

Wir möchten Ihnen erklären, wie der freigemessene und freigegebene Abfall des Kernkraftwerks Brunsbüttel – also die nicht-radioaktiven Reststoffe – entsorgt werden. Uns ist sehr an einer sicheren, dauerhaften Lösung gelegen, die wir Ihnen gerne erläutern.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme,
mit freundlichen Grüßen,



Jan Philipp Albrecht
Energiewendeminister des Landes Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



Dienstag, 20. April, 18 bis 20 Uhr · Einwahllink zur Dialogveranstaltung:
www.schleswig-holstein.de/infotermin-deponierung



Welche Materialien fallen beim Abbau eines Kernkraftwerkes an?

Das Kernkraftwerk Brunsbüttel hat eine Gesamtmasse von rund 300.000 Tonnen. Erfahrungsgemäß sind davon nur etwa 1,5 bis 3 Prozent mittel und schwach radioaktiv belastetes Material, das nach der Zwischenlagerung am Standort in das Endlager Schacht Konrad abgeliefert werden soll.

Weitaus größer jedoch ist die Masse der nicht-radioaktiven Materialien: Sie beträgt mehr als 97 Prozent. Diese nicht-radioaktiven Materialien setzen sich zum Großteil aus all dem zusammen, was bei einem Rückbau von Industrieanlagen entsteht: Metalle, Plastik, Dämm-Materialien, Leuchtstoffröhren, Bauschutt oder Betonteile.

Was geschieht mit dem nicht-radioaktiven Abfall?

All der nicht-radioaktive Abfall, der beim Abbau eines Kernkraftwerkes anfällt, darf gemäß gesetzlicher Regelungen nicht zwischen- oder endgelagert werden. Laut Strahlenschutzverordnung sind Materialien freizugeben, wenn deren Aktivität unterhalb der Freigabewerte liegt. Inwiefern die Materialien wiederverwendet, recycelt oder deponiert und verbrannt werden können, wird im Einzelfall entschieden. Von Material, das freigegeben worden ist, geht keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Gesundheit aus.

Was ist eine Freimessung?

Eine Freimessung ist zentraler Bestandteil des sogenannten Freigabeverfahrens. All die Abfälle, von denen zu erwarten ist, dass sie die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung (die sogenannten Freigabewerte) einhalten werden, werden nach einem Dekontaminationsverfahren und nach Orientierungsmessungen einer Freimessung zugeführt. Das bedeutet, dass ihre spezifische Aktivität in Becquerel pro Gramm gemessen wird. Bei diesem Prozess werden je nach Materialart und zu erwartenden Strahlungsarten (Alpha-, Beta- oder Gammastrahlung) unterschiedliche Messverfahren und Messgeräte verwendet.

Wann gilt Bauschutt als freigegeben?

Bauschutt und andere Reststoffe gelten dann als freigemessen, wenn sie bei den Messverfahren der Freimessung die in der Strahlenschutzverordnung vorgegebenen Freigabewerte unterschreiten. Anhand dieser Werte lässt sich ablesen, ob der Abfall uneingeschränkt oder spezifisch freigegeben werden kann - ob also eine Deponierung des

Abfalls notwendig ist oder er sogar im Straßenbau verwertet werden kann. Bevor dies jedoch geschieht, gibt die Atomaufsicht die freigemessenen Materialien abschließend frei.

Externe Sachverständige, die durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hinzugezogen werden, führen eine 100-prozentige Überprüfung der Freimessungen durch und nehmen auch selbst Kontrollmessungen vor. Außerdem kontrolliert die Atomaufsichtsbehörde, dass diese Voraussetzungen zusätzlich für jede einzelne Materialmenge eingehalten werden. Sie gibt nur dann die Stoffe frei, wenn sichergestellt ist, dass alle Anforderungen an die Freigabe eingehalten sind.

Was wird mit dem freigemessenen Abfall aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel geschehen?

Die ersten nicht-radioaktiven Abfälle, die beim Abbau und den dazu vorbereitenden Maßnahmen des Kernkraftwerks Brunsbüttel anfallen und bereits angefallen sind, sollen auf den Deponien in Lübeck-Niemark und Johannistal in Ostholstein entsorgt werden. Vonseiten des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als abfallrechtliche Behörde wird in enger Abstimmung mit dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eine Zuweisung an diese beiden Deponien erfolgen, weil sich keine freiwillige Lösung für ein Deponieren finden ließ. Die Überlegungen des Landes erstrecken sich dabei zunächst auf die bis Ende 2022 anfallenden Abfälle.

Warum darf das Ministerium eine solche Deponierung zuweisen?

Das Ministerium hat sich seit November 2015 dafür engagiert, dass die Kraftwerksbetreiber und die Entsorgungswirtschaft eine einvernehmliche Lösung für die Deponierung des freigemessenen Abfalls der Kernkraftwerke finden. Weil es zwischen beiden Seiten allerdings zu keinerlei freiwilligen Vereinbarungen gekommen ist, wird das Land eine Zuweisung erteilen. Eine solche Zuweisung ist ein rechtliches Instrument, um die Deponierung der Stoffe zu gewährleisten. Denn bevor die Deponierung nicht final geregelt ist, kann der vom Atomgesetz geforderte unverzügliche Abbau des Kernkraftwerks nicht umgesetzt werden.

Weshalb werden die freigegebenen Abfälle nicht in der Nähe des Kernkraftwerks Brunsbüttel beseitigt?

Natürlich ist es wünschenswert, wenn der freigegebene Abfall aus Brunsbüttel ortsnah beseitigt werden kann. Beim Abbau des Kernkraftwerks Krümmel wird dies beispielsweise zurzeit praktiziert. Weil jedoch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der für das Kernkraftwerk Brunsbüttel zuständig ist, über keine eigene ortsnahe Deponie verfügt, musste eine Alternative gesucht werden. Allerdings ist es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch nicht gelungen, für die freigegebenen Abfälle anderweitige Deponierungsmöglichkeiten am Entsorgungsmarkt zu finden.

Warum sind ausgerechnet die Deponien in Lübeck-Niemark und Johannistal ausgewählt worden?

Vier Deponien kommen für die Entsorgung spezifisch freigegebener Abfälle aus der Stilllegung der Kernkraftwerke infrage. Externe Sachverständige haben diese Deponien geprüft, ob sie grundlegend geeignet sind. Bei der jetzigen Auswahl sind weiterhin folgende Kriterien berücksichtigt worden: Sind die Deponien für die Annahme der anfallenden Abfallarten zugelassen? Für welche Schadstoffgehalte sind die Deponien zugelassen – also welcher Deponieklassen sind sie zugeordnet? Und welche Möglichkeiten der Ablagerung bieten sie konkret: also wie viel Restvolumen steht

auf den Deponien überhaupt zur Verfügung? Unter diesen Gesichtspunkten erweisen sich die Deponien in Lübeck-Niemark und Johannistal im landesweiten Vergleich als am besten geeignet. Daher sind sie ausgewählt worden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Ende 2022 der Abbau der schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke bei weitem noch nicht abgeschlossen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass der Abbau jedes Kernkraftwerks etwa 15 Jahre dauern wird. Für freigegebene Abfälle, die in kommenden Phasen des Abbaus anfallen, werden daher erneut alle in Schleswig-Holstein geeigneten Deponien geprüft werden müssen.

Weitere Informationen

Alle Informationen über Deponien in Schleswig-Holstein, über deren technische Anforderungen, dort gelagerte Abfälle und die Deponierung freigegebener Abfälle:

<https://www.schleswig-holstein.de/faq-deponien>

Alle Informationen über Stilllegung und Abbau der drei Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein:

<https://www.schleswig-holstein.de/akw-rueckbau>

Broschüre der Entsorgungskommission:

www.schleswig-holstein.de/information-kernkraftwerkabbau

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

0431 988-0
poststelle@melund.landsh.de-mail.de
www.melund.schleswig-holstein.de



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung